

Satzung der „Martinushilfe Hürth e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Martinushilfe Hürth e.V.“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Brühl eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in 50354 Hürth, die Adresse des Vereins ist die des jeweiligen Vorsitzenden.
- (4) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet per 31.07.2004. Im Übrigen geht das Geschäftsjahr vom 01. August bis 31. Juli des nächsten Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 2002, und zwar durch die ideelle, materielle und aktive Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Hürth. Es ist ein wichtiges Anliegen des Vereins, seine Aufgaben entsprechend der christlichen Lehre nach dem Vorbild Martins von Tour zu erfüllen.

Zweck des Vereins:

1.

Die Betreuung, Bildung, Hilfe von / für Kinder/n und Jugendliche/n und die Förderung ihrer Erziehung.

2.

Die Unterstützung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen.

3.

Lobby-Arbeit für Kinder und Jugendliche in Hürth im öffentlichen, politischen und gesellschaftlichen Leben.

4.

Ideelle und materielle Förderung der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Martinus in 50354 Hürth-Fischenich, An der Bauernbank 6, oder deren Rechtsnachfolger, u.a:

Hilfe bei der Beschaffung von zusätzlichen Arbeits- und Spielmaterialien, von Spielgeräten und bei der Ausstattung.

Förderung und Unterstützung bei ihrer Arbeit und Veranstaltungen.

5.

Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendhilfe, mit Vereinen, Institutionen, Verbänden und Schulen.

6.

Der Verein ist nach seiner Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII Träger von vorschulischen Angeboten für Kinder im Sinne von §45 SGB VIII, außerdem Träger von Betreuungsgruppen für Kinder und Jugendliche.

Die Angebote des Vereins, zu denen auch Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung gehören, sind vor allem für die Bewohner der Stadt Hürth gedacht.

7.

Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen, die dem Sinn und Zweck des Vereins entsprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können interessierte, volljährige Mitbürger sowie juristische Personen werden, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand beantragt werden, der auch über den Aufnahmeantrag entscheidet.
- (3) Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 1. Durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres immer zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
 2. Bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr.
 3. Durch Tod des Mitglieds.
 4. Durch Ausschluss des Mitglieds aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

§ 4 Mitgliedbeiträge

- (1) Zur Beschaffung der für die Erfüllung der Zwecke des Vereins nötigen Geldmittel wird ein jährlicher Mindestbeitrag bargeldlos erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt 12,00 €.
- (2) Der Betrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes geändert. Freiwillige Förderbeiträge, auch in Form von Sachspenden, sind jederzeit erwünscht.
- (3) Der Jahresbeitrag ist am Anfang des Geschäftsjahres fällig und wird jeweils im September per Bank Einzug erhoben.
- (4) Im Rumpfgeschäftsjahr bis 31.07.2004 wird der anteilige Jahresbeitrag von allen Mitgliedern unmittelbar nach Beginn der erhoben. In den folgenden Geschäftsjahren wird von den neu eintretenden Mitgliedern der anteilige Jahresbeitrag unmittelbar nach Beginn der Mitgliedschaft erhoben. Der Eintrittsmonat gilt als voller Monat.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und bestimmt die Richtlinien der Arbeit.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, wobei eine Mitgliederversammlung innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden muss.,
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für das laufende Geschäftsjahr und nimmt deren Prüfbericht bei der Jahreshauptversammlung entgegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr nur dann entlasten, wenn der Prüfbericht der Rechnungsprüfer vorliegt.
- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (9) Gäste können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 7 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladungen zu allen ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand. Dieser lädt auch zu allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins ein. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (2) Die Einladungen ergehen schriftlich oder per E-Mail mit mindestens einer Woche Frist unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Soll die Mitgliederversammlung über die Änderung der Satzung entscheiden, müssen der zu ändernde Paragraph und der vorgeschlagene Text der Neufassung bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (3) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (5) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom schriftführenden Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
 1. einem Vorsitzenden
 2. einem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. einem Geschäftsführer
 4. einem Beisitzer, der Mitglied des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in 50354 Hürth-Fischenich, An St. Martin 7 oder Mitglied des Vorstandes von deren Rechtsnachfolger ist.
 5. Einem Beisitzer, der Mitglied der Elternschaft der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Martinus in 50354 Hürth-Fischenich, An der Bauerbank 6, sein muss.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß §26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem protokollführenden Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Vollversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt danach ein neues Mitglied.

§ 9 Bankkonto des Vereins

- (1) Für die bargeldlose Abwicklung des Zahlungsverkehres richtet der Vorstand Bankkonten ein.
- (2) Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs genügt die Unterschrift eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 10

Verwendung der Einnahmen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder haben bei Austritt aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb der nächsten drei Wochen stattfinden muss.
- (4) Die se erneute Mitgliederversammlung entscheidet dann mit der einfachen Stimmenmehrheit über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das verbleibende Restvermögen nach Abzug von Verbindlichkeiten der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in 50354 Hürth-Fischenich, An St. Martin 7, oder deren Rechtsnachfolger zu, die es für Zwecke der Kinder – und Jugendarbeit in Hürth verwenden muss.